

An die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
der Mopac modern packaging AG

Bern, 5. Mai 2015

Provisorische Nachlassstundung der Mopac modern packaging AG - Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 30. März 2015 befindet sich die Mopac modern packaging AG in provisorischer Nachlassstundung. Nachstehend erhalten Sie Informationen dazu, wie sich die Nachlassstundung auf Ihre Arbeitsverhältnisse auswirkt und welche Möglichkeiten Ihnen je nach Situation offen stehen:

1. Rechtliche Auswirkungen der Nachlassstundung auf die Arbeitsverhältnisse

Ihr Arbeitsverhältnis bleibt auch nach der Nachlassstundung bestehen, solange es nicht gekündigt wird. Trotzdem hat sich die Lage für Sie als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Mopac mit der Gewährung der provisorischen Nachlassstundung verändert. Sie können nicht mehr in jedem Fall davon ausgehen, dass Ihre Arbeitgeberin zur Zahlung von Löhnen weiterhin in der Lage und berechtigt ist.

Ausbezahlt werden dürfen nur noch diejenigen Lohnforderungen, die auf tatsächlich geleisteter Arbeit beruhen, welche von der Arbeitgeberin mit Zustimmung des Sachwalters angeordnet wurde. Ein weitergehender Eintritt der Nachlassmasse in die Arbeitsverhältnisse erfolgt ausdrücklich nicht.

Konkret bedeutet dies für die Arbeitnehmer der Mopac, dass nur noch die Löhne für **nach** dem 30. März 2015 effektiv geleistete Arbeit ausbezahlt werden.

Alle übrigen Forderungen aus dem Arbeitsvertrag dürfen im jetzigen Zeitpunkt von der Arbeitgeberin nicht beglichen werden. Dies gilt einerseits für allfällige **vor** dem 30. März 2015 entstandenen Forderungen. Andererseits sind davon die nach der Nachlassstundung entstandenen Lohnforderungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betroffen, die keine Arbeit mehr leisten, z.B. wegen einer Kündigung und Freistellung durch die Arbeitgeberin.

Diese Forderungen, welche im Moment nicht bezahlt werden können, bleiben aber bestehen. Sie werden später im Rahmen eines allfälligen Nachlass-, Liquidations- oder Konkursverfahrens beurteilt und gegebenenfalls im Rahmen der allenfalls bestehenden Privilegierung und der verfügbaren Mittel ausbezahlt.

2. Insolvenzenschädigung

Falls offene Forderungen aus Ihrem Arbeitsverhältnis bestehen, welche in den letzten vier Monaten vor dem 30. März 2015 entstanden sind, haben Sie dafür möglicherweise Anspruch auf Insolvenzenschädigung.

Ein allfälliger Antrag auf Insolvenzenschädigung muss innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung der Gewährung der Nachlassstundung gestellt werden. Zuständig zur Ausrichtung von Insolvenzenschädigungen ist die öffentliche Arbeitslosenkasse Kanton Bern.

Einzelheiten zur Insolvenzenschädigung erfahren Sie von den zuständigen Personalverantwortlichen oder direkt von der Arbeitslosenkasse Kanton Bern, Lagerhausweg 10, 3018 Bern, Tel. 031 634 11 11, E-Mail: alk.fachdienst@vol.be.ch.

3. Arbeitslosenentschädigung

Für die gekündigten und freigestellten Arbeitnehmer, welche während der Kündigungsfrist keine Lohnzahlungen mehr erhalten, besteht sodann die Möglichkeit, bereits während der Kündigungsfrist Arbeitslosenentschädigung zu beziehen. Die Arbeitslosenentschädigung beträgt nach einer Wartefrist (0 bis 15 Tage) 70% oder 80% (bei Vorhandensein von Unterhaltspflichten oder geringen Taggeldern) des Bruttolohnes.

Wird oder wurde Ihr Arbeitsverhältnis gekündigt, sollten Sie sich daher sofort beim zuständigen regionalen Arbeitsvermittlungsamts (RAV) anmelden. Eine möglichst frühzeitige Anmeldung ist entscheidend, da bei einer späteren Anmeldung die Arbeitslosenentschädigung nicht rückwirkend ausbezahlt wird. Um Anspruch auf Ar-

beitslosenentschädigung zu haben, müssen Sie sich zudem bereits während der Kündigungsfrist um eine neue Arbeitsstelle bemühen.

Nach der Anmeldung beim RAV können Sie bei einer von Ihnen frei wählbaren Arbeitslosenkasse den Antrag auf Arbeitslosenentschädigung einreichen. Kontaktadressen zu den RAV und Arbeitslosenkassen in Ihrem Wohnsitzkanton finden Sie unter http://www.treffpunkt-arbeit.ch/servicenavigation/contact/Adressen_STES/.

Weitere Informationen erhalten Sie von den zuständigen Personalverantwortlichen sowie direkt von den zuständigen RAV und Arbeitslosenkassen.

Ich bin mir bewusst, dass das Ausbleiben der Lohnzahlungen in gewissen Fällen unter Umständen gravierend sein kann. Leider lässt der gesetzliche Rahmen keine Alternativen zu. Soweit es mir möglich ist, werde ich mich aber dafür einsetzen, dass Ihre persönliche Lage nicht unnötig verschlechtert wird.

Aktuelle Informationen zum Nachlassverfahren der Mopac finden Sie auch auf der Website www.sachwalter-mopac.ch.

Mit freundlichen Grüssen

Der provisorische Sachwalter:



Dr. Fritz Rothenbühler